**Zeitschrift:** Bericht der naturhistorischen Kantonal-Gesellschaft in Solothurn

Herausgeber: Naturhistorische Kantonal-Gesellschaft Solothurn

**Band:** 1 (1824)

Artikel: Verfassung der naturforschenden Gesellschaft von Solothurn

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-543201

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Verfassung

ber

# naturforschenden Gesellschaft

n o n

### Solothurn.

# Zweck der Gesellschaft.

- §. 1. Der Zweck der solothurnischen naturforschenden Gesellschaft ist:
  - 2. Beförderung des Studiums der Naturkunde im Allgemeinen, insbesondere aber Erweiterung der phisischen und naturhistorischen Kenntnisse unserer Gegend.
  - b. Anwendung dieser erweiterten Kenntnisse auf die mögliche Vermehrung und Vervollkommnung der einheimischen Naturerzeugnisse, Landwirthschaft und Gewerbskunde.

## Bestand der Gesellschaft.

- §. 2. Die Gesellschaft besteht aus
- a. Ordentlichen Mitgliedern,
- b. Correspondenten.
- §. 3. Ordentliche Mitglieder sind solche, welche entweder für die wissenschaftliche Unterhaltung der Gesellschaft litterarische Arbeiten und Benträge liefern, (arbeitende Mitglieder) oder solche, die aus Theilnahme an den Zwecken der Gesellschaft, dieselbe mit anderweitigen Benträgen unterstüßen, da sie durch Amts und Berufsverhältnisse gehindert sind, litterarische Arbeiten nach der geseßlichen Vorschrift (§. 11 13.) zu liesern (freie Mitglieder).
- §. 4. Die Eigenschaften eines ordentlichen Mitgliedes bestehen in der genauern Kenntniß und Bearbeitung irgend eines Zweiges der Naturkunde, oder in der Neigung und dem entschiedenen Eiser die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.
- §. 5. Die Anfnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht nach vorläufiger Anmeldung benm leitenden Personale (§. 7 und ff.) an der Hauptversamms lung vermittelst geheimem Abstimmen und Zustimmen von 2/3 der Anwesenden.

Kandidaten können indeß den wöchentlichen Ver-

sammlungen vorläufig benwohnen. Die eingetrettenen Mitglieder haben dren Monate Zeit, sich zu erklären; ob sie als arbeitende oder freue Mitglieder Theil nehmen wollen.

§. 6. Zum Bestand der Gesellschaft gehören ser ner die Korrespondenten, das ist, diejenigen, die durch thätige Mitwirkung für die (§. 1. a. b.) bezeichneten Zwecke bekannt sind, jedoch wegen weiter Entsernung und Berufsgeschäften in die gesetlichen Bersügungen nicht weiter eintretten können. Ihre Aufnahme geschieht wie die der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne vorläusige Anmeldung.

### Leitendes Personale.

- f. 7. Die Leitung der Geschäfte ift einem
- a. Borsteher,
- b. Sefretär und
- . Rassier anvertraut.
- J. 8. Der Vorsteher eröffnet die Sizung der Gesellschaft, leitet die Umfragen, verdankt die einsgehenden Arbeiten, empfängt alle Einsendungen an die Gesellschaft, unterschreibt die Aussertigungen, theilt die Vorschläge zu neuen Mitgliedern mit, und legt jährlich ben der Hauptversammlung eine Nebersicht der Arbeiten der Gesellschaft vor.

- §. 9. Der Sefretär führt das Protokoll der Vershandlungen, beforgt die Sammlungen, unterschreibt mit dem Vorskeher die Aussertigungen, und in Abwesenheit des Vorskehers übernimmt er ganz dessen Verrichtungen.
- s. 10. Der Kassier besorgt die Einlieferung der Geldbenträge, die er verrechnet. Ben Anhäufung der Geschäfte ist er des Sekretärs erbethener Gehülfe.
- s. 11. Dieses leitende Personal wird ben der Hauptversammlung auf dren Jahre gewählt. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie wieder wählbar.

Verpstichtungen der ordentlichen Mitglieder und Korrespondenten.

s. 12. Die ordentlichen Mitglieder versammeln sich jeden Montag in den Abendstunden, oder so oft Sie es gutfinden.

In dieser Versammlung werden die eingegangenen Briefe, Notizen, Beobachtungen u. s.-f. vom Vorsteher vorgelegt, Antworten und Anfragen berathen, über Anschaffung von Zeitschriften, Instrumenten u. s. f. verfügt, und überhaupt die Geschäfte der Gesellschaft verhandelt.

Ferner werden Abhandlungen vorgelesen, wozu sich die Mitglieder nach einer verabredeten bestimmten Reihenfolge anheischig gemacht haben. Die frenen Mitglieder sind hingegen ersucht, so oft es ihnen möglich ist, Abhandlungen vorzutragen.

- §. 13. Die Abhandlungen können bestehen in Mittheilung selbstgemachter oder fremder Entdeckungen und Beobachtungen, Reiseberichten, die sich auf die Naturkunde und deren Anwendung beziehen, Uebersexungen und räsonierenden Auszügen aus Zeitschriften und vorzüglichen Werken, Rezensionen, Biographien von Naturforschern, besonders vaterländischen. Ueber das zwentemal in der betressenden Reihe können die arbeitenden Mitglieder auch dem Zwecke der Gesellschaft entsprechende Abhandlungen aus Druckschriften vorlesen oder vorlesen lassen.
- s. 14. Sollte eines der arbeitenden Mitglieder in der betreffenden Zeit keine Vorlesung bringen können, so soll es ein anderes Mitglied im voraus um einen Vortrag ersuchen, seine eigne Vorlesung aber in einer der nächstfolgenden Sitzungen nachholen.
- der eine meteorologische Beobachtungsstation, deren Resultate sie jährlich zwenmal mittheilen: oder sie senden, wenigstens einmal jährlich, litterarische Beyträge ein; senen es nun Bemerkungen über Kultur und Erzeugnisse des Bodens, tabellarische Uesbersichten der Erzeugnisse einer Gegend, Bemerkuns

gen über die Behandlungsweise irgend eines Zweiges der Landwirthschaft oder Gewerbskunde; Beobachstungen über das Vorkommen gewißer Thiere, Pflanzen, Versteinerungen, Mineralien, Gewitterzüge, Blipschläge 2c. 2c. Besonders erwünscht wären annoch Notizen über das Geschichtliche der Erwerbsart und ihrer Fortschritte, über die Entstehung dieses oder jenes Dorfes aus Volkssagen oder Thatsaschen 2c. 2c.

- §. 16. Die Correspondenten geniessen das Recht allen Versammlungen benzuwohnen, wo sie jederzeit willfommen senn werden; eben so haben sie gleiche Ansprache auf die Venützung des vorhandenen Gescuschafts-Gutes.
- §. 17. Alljährlich einmal im Maymond vereinigt sich die Gesellschaft zu einer Hauptversammlung, der Ten Tag in der Wochenstung sestgesetzt und den Auswärtigen durch eigne Einladungsschreiben bekannt gemacht wird. In der ersten Sitzung wird der Jahresbericht über das Merkwürdigste der Verhandlungen und Ereignisse erstattet, Vorlesungen gehalten u. s. w. In der zwenten Sitzung wird Nechnung abgelegt, die Wahlen vorgenommen und über vorgeschlagene Veränderungen an der Verfassung, über Einrichtungen, Unternehmungen u. s. w. gesprochen, und dann fortgefahren die eingegangenen Abhandelungen vorzulesen.

- s. 18. Diese Abhandlungen sollen jedesmal acht Tage vor der Hauptversammlung zu Handen des Präsidiums gelangen, damit der Gang der Sipung voraus bestimmt werden kann.
- s. 19. Zur Förderung der Zwecke der Gesellsschaft sollen alle schriftlichen Benträge zu einem Archiv niedergelegt werden.
- §. 20. Ohne Bewilligung des Verfassers darf keine Abhandlung aus dem Archiv ausgeliehen werden.
- §. 21. Mit Erweiterung der Gesellschaft und ihren vermehrten Geldkräften soll dann auch auf Anlegung einer Naturalien = und Büchersammlung möglichst bedacht genommen werden.
- §. 22. Einstweilen sollen aber alle arbeitenden Mitglieder verpflichtet senn, eine naturhistorische Zeitschrift anzuschaffen, oder statt dessen acht Schweizer Franken in die Gesellschaftskasse jährlich zu erlegen.
- §. 23. Eine solche Zeitschrift bleibt jederzeit das Eigenthum des Einzelnen; nur find die Besitzer gehalten jedesmal räsonierende Inhaltsanzeigen darsüber einzureichen.

- s. 24. Diese Inhaltsanzeigen sollen aufbewahrt werden, und der Einsicht eines Jeden offen stehen; wer nach ihrer Durchsicht etwas näher zu kennen wünscht, kann sich deshalb an den Eigenthümer der betreffenden Zeitschrift, der ihm das Verlangte ausliefern soll, wenden.
- s. 25. Zur Bildung einer Büchersammlung wird von jedem Mitglied die Vergabung eines beliebigen Werkes gewünscht.
- s. 26. Sben so wird Sammlung und Verschenkung von merkwürdigen Naturkörpern, Instrumenten 20. 20. jederjeit höchst willkommen seyn,

## Einnahmen der Gesellschaft.

- §. 27. Die Ginnahmen bestehen:
- a. In den Einstandsgebühren der neuaufgenommenen Mitglieder.
- b. In den jährlichen Beyträgen der ordentlichen arbeitenden Mitglieder.
- c. In den jährlichen Benträgen der ordentlichen frenen Mitglieder.
  - d. In frenwilligen Geschenken und Vergabungen.
- s. 28. Die Einstandsgebühr beträgt . Fr. 4. der jährliche Bentrag eines arbeit. Mitgliedes = 4. der jährliche Bentrag eines frenen Mitgliedes = 8.

# Schluß.

§, 29. Gegenwärtige Verfügungen tretten mit nächstem Neujahr 1824 in Wirksamkeit.

Vorschläge zu Veränderungen müssen schriftlich eingereicht, und können erst ben der Hauptversammlung besprochen werden.